Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen

und die Bezirksvertretungen

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 01.06.2017 folgende Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen beschlossen:

**I. Geschäftsführung des Rates**

**1. Vorbereitung der Ratssitzungen**

**§ 1**

**Einberufung des Rates**

(1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er (sie) den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder, die Beigeordneten, der (die) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes und die Betriebsleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

Die Einladung ergeht nach Wahl des jeweiligen Adressaten in schriftlicher oder elektronischer Form. Eine Einladung in elektronischer Form erfolgt nur dann, wenn der Adressat sich zuvor schriftlich damit einverstanden erklärt und auf die Zusendung einer schriftlichen Einladung verzichtet hat.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Mit der Tagesordnung sind grundsätzlich die Sitzungsunterlagen für die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte bereitzustellen. Der Versand der Sitzungsunterlagen kann ebenfalls in elektronischer Form erfolgen; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Grundsätzlich enden die Ratssitzungen spätestens um 22:00 Uhr; begonnene Tagesordnungspunkte werden zu Ende beraten. Der Rat kann eine Verlängerung der Sitzungszeit beschließen. Eine Fortsetzung der Sitzung an einem anderen Tag ist möglich, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist. Jede andere Vertagung einer Sitzung bedarf einer erneuten Einladung.

(5) Die Geschäftsstellen der im Rat vertretenen Fraktionen erhalten sämtliche Sitzungsunterlagen. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind bei dem (der) Schriftführer(in) zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzuhalten. Das gilt während der Sitzung für den der Öffentlichkeit zugänglichen Bereich des Sitzungssaales.

**(§ 1 Abs. 3 vom Rat der Stadt geändert in seiner Sitzung am 26.09.2019)**

**§ 2**

**Einladungsfrist**

(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

(2) In äußerst dringenden Fällen kann die Einladungsfrist durch den (die) Oberbürgermeister(in) auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Einwendungen, die sich gegen eine nicht rechtzeitig erfolgte Einladung im Sinne der vorstehenden Absätze richten, müssen spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung geltend gemacht werden. Sie sind in die Niederschrift aufzunehmen.

**§ 3**

**Aufstellung der Tagesordnung**

(1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) setzt die Tagesordnung fest. Der Inhalt der Beratungsgegen-stände ist genau zu bezeichnen. Allgemein gehaltene Angaben, wie "Verschiedenes", sollen nicht verwendet werden. Im Verhinderungsfall ist dafür der (die) allgemeine Vertreter (Vertreterin) zuständig.

(2) Der (Die) Oberbürgermeister(in) hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm (ihr) von einem Fünftel der Ratsmitglieder, einer Fraktion,einem Ausschuss, dem Integrationsrat, dem Seniorenbeiratoder bei Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, einer Bezirksvertretung vorgelegt werden. Zwischen Eingang des Vorschlags bei dem (der) Oberbürgermeister(in) und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Tage liegen.

**§ 4**

**Vorlagen der Verwaltung**

1. Der (Die) Oberbürgermeister(in) bereitet die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. § 53 Abs. 2 GO NRW bleibt unberührt. Vorlagen sind sprachlich so zu gestalten, dass diese für jedermann verständlich sind. Sofern die Verwendung von Fachbegriffen, Fremdwörtern und Abkürzungen erforderlich ist, sind diese entsprechend zu erläutern.
2. Vorlagen der Verwaltung werden in der Regel vor der Beschlussfassung im Hauptausschuss und Ältestenrat oder Rat dem Fachausschuss vorgelegt.

Ist eine Bezirksvertretung anzuhören, wird ihr die Vorlage vor der Behandlung im Fachausschuss zugeleitet. Bei abweichender Empfehlung der Bezirksvertretung macht der Fachausschuss einen Entscheidungsvorschlag für den weiteren Verfahrensgang. Bei unterschiedlichen Empfehlungen von Fachausschüssen, gibt der Hauptausschuss und Ältestenrat eine Empfehlung an den Rat.
3. In Angelegenheiten, in denen der Fachausschuss entscheidet, ist, sofern dies vorgeschrieben ist, die Bezirksvertretung vorab zu beteiligen.

(4) In Angelegenheiten, in denen die Bezirksvertretung entscheidet, ist, sofern dies vorgeschrieben ist, zuvor der Fachausschuss zu beteiligen. Darüber hinaus kann sich die Bezirksvertretung durch Ausschüsse beraten lassen.

(5) Vorlagen in Angelegenheiten der Städtischen Eigenbetriebe werden mit einer Empfehlung des jeweiligen Betriebsausschusses unmittelbar im Rat behandelt, sofern nicht der Betriebsausschuss in der Sache selbst entscheidungsberechtigt ist, eine Bezirksvertretung anzuhören ist oder die Betriebssatzung eine abweichende Verfahrensregelung vorsieht.

1. Alle beteiligten Gremien sind über abweichende Beschlüsse zu informieren.
2. In Fällen äußerster Dringlichkeit nach § 15 Abs. 2, in denen von den in § 4 Abs. 2 bis 5 geregelten Verfahren abgewichen wird, sind die beteiligten Gremien nachträglich zu unterrichten.
3. Der (die) Oberbürgermeister(in) kann Verwaltungsvorlagen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unmittelbar zur Kenntnis und Beratung auf die Tagesordnung des Rates oder des Hauptausschusses und Ältestenrates setzen. Nach Beratung der Vorlage schließt sich vor einer Beschlussfassung das in den Absätzen 2 bis 5 geregelte Verfahren an.

**§ 5**

**Anträge**

(1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) hat Vorschläge, die einen Antrag beinhalten und die ihm (ihr) in schriftlicher Form von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder, einer Fraktion, einem Ausschuss, dem Integrationsrat, dem Seniorenbeirat, dem Behindertenpolitischen Netzwerk oder bei Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, einer Bezirksvertretungvorgelegt werden, in die Tagesordnung aufzunehmen. Zwischen Eingang des Antrages bei dem (der) Oberbürgermeister(in) und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Tage liegen.

(2) Anträge müssen einen Beschlussvorschlag enthalten. Wenn durch die Annahme die Bereitstellung von Mitteln erforderlich wird, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll ein gesetzlich zulässiger Deckungsvorschlag gemacht werden.

(3) Anträge im Sinne von Abs. 1 werden regelmäßig zunächst an den zuständigen Fachausschuss verwiesen, über dessen Empfehlung der Rat entscheidet. § 16 Abs. 1 bleibt unberührt.

**(§ 5 Abs. 1 vom Rat der Stadt geändert in seiner Sitzung am 26.09.2019)**

**§ 6**

**Anfragen**

(1) Anfragen von Fraktionen oder Ratsmitgliedern an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt sind dem (der) Oberbürgermeister(in) schriftlich einzureichen.

(2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Anfragen, deren Beantwortung ein Wissen wie nach einer Akteneinsicht vermitteln, sind als Auskunftsersuchen nach § 55 GO NW zu behandeln. Das Anfragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen. Anfragen sind nicht zu beantworten, soweit gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (z. B. Abgabengeheimnis, Datenschutz, Geheimhaltungspflicht in Angelegenheiten der zivilen Verteidigung).

(3) Der (Die) Oberbürgermeister(in) setzt Anfragen auf die Tagesordnung des Rates oder des Hauptausschusses und Ältestenrates. Zwischen dem Eingang der Anfrage und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Tage liegen. Eine Aussprache hierüber findet nicht statt.

(4) Anfragen werden von dem (der) Oberbürgermeister(in) grundsätzlich in der darauffolgenden Sitzung beantwortet. Der (Die) Fragesteller(in) und die anderen Fraktionen können je eine Zusatzfrage stellen. Sofern die Beantwortung der Zusatzfrage nicht sofort möglich ist, erfolgt sie schriftlich. Im Übrigen ist eine Sachdiskussion nicht zulässig.

(5) Eine Anfrage braucht nicht auf die Tagesordnung gesetzt zu werden, wenn der (die) Fragesteller(in) mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist. Die Fraktionen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten Kopien der Anfrage und der Antwort. Die Anfrage soll in der Regel spätestens nach sechs Wochen beantwortet werden.

**§ 7**

**Sachverständige**

Der Rat kann zu einzelnen Themen Sachverständige hören. Dies soll aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

**§ 8**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem (der) Oberbürgermeister(in) rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung muss den Zweck der nichtöffentlichen Behandlung wahren. Die Bekanntmachung erfolgt in der durch § 12 der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form.

Der (Die) Oberbürgermeister(in) kann darüber hinaus die Tagesordnung, die Niederschrift und die Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange in geeigneter Weise öffentlich machen.

**2. Durchführung der Ratssitzungen**

**§ 9**

**Teilnahmepflicht**

(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Es kann außerdem eine elektronische Erfassung der Anwesenheit über die jedem Ratsmitglied zugewiesene Chipkarte zur Bedienung der Abstimmungsanlage erfolgen.

(2) Wer nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, hat dies dem (der) Oberbürgermeister(in) vor der Sitzung anzuzeigen. Wer nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann oder diese teilweise bzw. vorzeitig verlassen will, hat den (die) Vorsitzende(n) und den (die) Schriftführer(in) zu unterrichten.

**§ 10**

**Öffentlichkeit und Barrierefreiheit**

1. Alle haben das Recht, als Zuhörer(innen) an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer(innen) sind nicht berechtigt, auf die Verhandlungen des Rates Einfluss zu nehmen, insbesondere das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Beratungen zu beteiligen, Beifall oder Missbilligung zu äußern oder durch das Verteilen von Schriftstücken, das Mitführen oder Anbringen von Plakaten und Transparenten. Der (Die) Vorsitzende kann Ordnungsmaßnahmen nach § 27 dieser Geschäftsordnung ergreifen. Mitglieder der Ausschüsse sind berechtigt, an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und anderer Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, als Zuhörer(-innen) teilzunehmen, soweit durch den Beratungsgegenstand der Aufgabenbereich des Ausschusses, dem sie angehören, berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.
2. In nichtöffentlicher Sitzung sind zu erledigen:
3. Personalangelegenheiten, mit Ausnahme solcher nach § 71 GO NRW
4. Grundstücksangelegenheiten der Stadt,
5. Aufnahme und Herausgabe von Darlehen,
6. Übernahme von Bürgschaften,
7. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, mit dem (der)
Oberbürgermeister(in), den Beigeordneten und den leitenden Mitarbeiter(innen) der Stadt,
8. Angelegenheiten, deren öffentliche Erörterung Persönlichkeitsrechte oder schutzwürdige Interessen der Stadt Dortmund oder einer Person verletzen,
9. Entscheidungen in Vergabeverfahren.

Soweit eine Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden soll, sind die Gründe dafür in der Vorlage darzulegen.

(3) Darüber hinaus kann der Rat auf Antrag des (der) Vorsitzenden oder eines Ratsmitgliedes beschließen, dass für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

 Entsprechende Anträge und Vorschläge sind in öffentlicher Sitzung zu stellen und in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen und zu beraten. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, sofern in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

(4) Die Sitzungen des Rates sind für die Mitglieder, Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Sachverständige sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Finanzierbarkeit barrierefrei durchzuführen.

**(§ 10 Abs. 1 vom Rat der Stadt geändert in seiner Sitzung am 26.09.2019)**

**§ 11**

**Vorsitz; Sitzordnung**

(1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) führt den Vorsitz im Rat. Ist er (sie) verhindert, wird er (sie) von seinen (ihren) ehrenamtlichen Stellvertretern(innen) in der gewählten Reihenfolge vertreten. Sind Oberbürgermeister(in) und ehrenamtliche Stellvertreter(innen) verhindert und besteht ausnahmsweise die Notwendigkeit, dass der Rat dennoch zusammentritt - z. B. gemäß § 47 Abs. 1 Satz 4 GO NRW - wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes des Rates ohne Aussprache aus seiner Mitte für diese Sitzung eine(n) Vorsitzende(n). Die gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Rates zu genehmigen, die der (die)
Oberbürgermeister(in) oder eine(r) seiner (ihrer) ehrenamtlichen Stellvertreter(innen) leitet.

(2) Der (Die) Vorsitzende leitet die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

1. Der Rat legt die Sitzordnung fest.

**§ 12**

**Beschlussfähigkeit**

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der (die) Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf § 49 Abs. 2 GO NRW ausdrücklich hingewiesen worden ist.

**§ 13**

**Befangenheit von Ratsmitgliedern**

1. Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2 und 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor der Sitzung unaufgefordert dem (der) Vorsitzenden mitzuteilen und den Sitzungsraum vor der Beratung des Tagesordnungspunktes zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer(innen) bestimmten Teil des Sitzungssaales aufhalten. In nichtöffentlicher Sitzung hat es den Zuhörerraum zu verlassen. Dies gilt sinngemäß für den (die) Oberbürgermeister(in) sowiefür die Mitglieder aller Gremien des Rates und der Bezirksvertretungen.
2. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat, ob ein Ausschließungsgrund besteht. Der (Die) Betroffene nimmt an dieser Beratung und Abstimmung nicht teil.
3. Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

**§ 14**

**Teilnahme an Sitzungen**

1. Der (Die) Oberbürgermeister(in), die Beigeordneten und der (die) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Darüber hinaus sind die Betriebsleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in Angelegenheiten ihres Betriebes berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Der (Die) Oberbürgermeister(in) ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der (die) Oberbürgermeister(in)verlangt. Zudem ist der (die) Oberbürgermeister (in) verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen.

(2) Bei Beratungen des Rates über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben der (die) Bezirksbürgermeister(in) oder eine(r) seiner (ihrer) Stellvertreter(innen) das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden. Hierzu ergeht eine Einladung.

 Diese Regelung gilt entsprechend für den Integrationsrat, den Seniorenbeirat und das Behinder-tenpolitische Netzwerk.

(3) § 13 gilt entsprechend.

**(§ 14 Abs. 2 vom Rat der Stadt geändert in seiner Sitzung am 26.09.2019)**

**§ 15**

**Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

(1) Der Rat kann beschließen

a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,

b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,

c) Tagesordnungspunkte abzusetzen; § 16 (1) Sätze 3 und 4 bleiben unberührt,

* 1. die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung.
1. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Hierauf gerichtete Anträge sind schriftlich rechtzeitig vor Beginn der Sitzung einzureichen. Die Anträge sind so zu begründen, dass der Ratdie objektiven Gegebenheiten erkennen kann. Der die Dringlichkeit feststellende Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Anträge im Sinne des Absatzes 1 sind Anträge zur Geschäftsordnung.

(4) Im Sitzungsraum dürfen nur Druckstücke der Verwaltung und der Fraktionen verteilt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Sitzung stehen. Über Ausnahmen entscheidet der (die) Vorsitzende.

**(§ 15 Abs. 2 und 3 vom Rat der Stadt geändert in seiner Sitzung am 18.06.2020)**

**§ 16**

**Redeordnung**

1. Der (Die) Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge auf und stellt die Angelegenheiten zur Beratung. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der (die) Berichterstatter(in) das Wort.

Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag oder Antrag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (vgl. § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1), so ist zunächst den Vorschlagenden oder den Antragstellern Gelegenheit zur Begründung zu geben. Die Redezeit beträgt fünf Minuten.

1. Ein Ratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet hat und ihm von dem (der) Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Der (Die) Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner(innen). Sie richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Der (Die) Vorsitzende kann im Benehmen mit den Fraktionen eine andere Reihenfolge festlegen.
2. Außer der Reihe kann das Wort dem (der) Oberbürgermeister(in), den Fraktionsvorsitzenden und dem (der) Berichterstatter(in) erteilt werden; darüber hinaus den Beigeordneten zu Angelegenheiten ihres Dezernates und dem (der) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes, falls es der Rat verlangt.
3. Die Mitglieder des Rates haben ihr Rederecht ohne den Einsatz unterstützender Medien und ohne störende Hilfsmittel zu leisten, soweit nichts anderes beschlossen wird.
4. Unbeschadet des Abs. 1 Satz 4 kann der Rat beschließen, dass die Redezeit und die Anzahl der Wortbeiträge pro Ratsmitglied für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden.

**§ 17**

**Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Anträge zur Geschäftsordnung können außerhalb der Reihe gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge

a) auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt; § 16 (1) Sätze 3 und 4 bleiben unberührt,

b) auf Schluss der Beratung,

c) auf Schluss der Redeliste,

d) auf Verweisung an einen Ausschuss, eine Bezirksvertretung oder den (die) Oberbürgermeister(in),

e) auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,

f) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,

g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

h) auf namentliche oder geheime Abstimmung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten; alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweiligen weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der (die) Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

**§ 18**

**Persönliche Bemerkungen**

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung, erteilt. Der (Die) Redner(in) darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn (sie) gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner (ihrer) früheren Ausführungen richtig stellen. Die Redezeit ist auf drei Minuten beschränkt. Im Falle eines offensichtlich erkennbaren und durch den Rat der Stadt festgestellten Missbrauchs des Rechts, eine persönliche Bemerkung abzugeben, kann die Redezeit für persönliche Bemerkungen zu jedem Zeitpunkt der Sitzung aufgrund eines Antrages zur Geschäftsordnung durch Beschluss des Rates, auf bis zu 1 Minute reduziert werden, um einem möglichen weiteren Missbrauch des Rederechts entgegenzuwirken.

**(§ 18 vom Rat der Stadt geändert in seiner Sitzung am 18.06.2020)**

**§ 19**

**Schluss der Beratung, Schluss der Redeliste**

(1) Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, ist die Beratung abgeschlossen.

1. Jedes Ratsmitglied und der (die) Oberbürgermeister(in) können jederzeit einen Antrag auf Schluss der Beratung oder Redeliste stellen, sofern der (die) Betreffende nicht selbst zur Sache gesprochen hat. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, nachdem jede Fraktion auf ihr Verlangen Gelegenheit erhalten hat, sich zur Sache zu äußern. Der Antrag wird nach Bekanntgabe der Namen der sich noch zu Wort gemeldeten Ratsmitglieder erörtert. § 17 Abs. 2 ist zu beachten.

**§ 20**

**Anträge zur Sache**

Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sowie der (die) Oberbürgermeister(in) sind berechtigt, vor Schluss der Beratung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache).

§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 21**

**Abstimmung**

(1) Nach Schluss der Beratung und etwaigen persönlichen Bemerkungen eröffnet der (die) Vorsitzende ausdrücklich die Abstimmung. Er (Sie) stellt die Frage so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lässt.

(2) Nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung, istvon dem (der)Oberbürgermeister(in)Stellung zu nehmen zu Fragen, die gemäß § 14 Abs. 1 gestellt worden sind.

(3) Über Anträge auf Änderung der vorgeschlagenen Formulierung entscheidet der Rat vor der Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der (die) Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort nur zu Fragen über die Art der Abstimmung erteilt werden.

(4) Sind mehrere Anträge in der gleichen Sache gestellt worden und der weitest gehende Antrag angenommen worden, erübrigt sich eine Beschlussfassung über die anderen Anträge.

**§ 22**

**Abstimmungsregeln**

(1) Abgestimmt wird durch allgemeine Zustimmung, durch Handzeichen oder durch Betätigung der Abstimmungsanlage, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben oder von den anwesenden Ratsmitgliedern beschlossen wird. Der (Die) Vorsitzende hat das Ergebnis festzustellen und bekannt zu machen. Wird das Ergebnis von einem Ratsmitglied angezweifelt, so wird noch einmal abgestimmt und das Ergebnis mit Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festgehalten.

(2) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Die Ratsmitglieder werden namentlich aufgerufen, sie haben mit "Ja" oder "Nein" zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes ist in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder ist geheim abzustimmen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Der (Die) Vorsitzende bestimmt für die Auszählung der Stimmen mehrere Mitglieder aus den Fraktionen des Rates.

(6) Die Abstimmungsergebnisse bei namentlicher oder geheimer Abstimmung werden von dem (der) Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

**§ 23**

**Wahlen**

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied bzw. der (die) Oberbürgermeister(in)der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die für einen Wahlvorgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

1. Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

**§ 24**

**Ordnungsmaßnahmen des (der) Vorsitzenden gegenüber**

**Sitzungsteilnehmern(innen)**

(1) Der (Die) Vorsitzende ist berechtigt

1. eine(n) Redner(in), der (die) vom Gegenstand der Beratung abweicht, "zur Sache" zu rufen;
2. eine(n) Sitzungsteilnehmer(in), der (die) sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder durch sein (ihr) Verhalten die Ordnung verletzt, unter Nennung seines (ihres) Namens "zur Ordnung" zu rufen;
3. einem (einer) Redner(in), der (die) bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes "zur Ordnung" oder dreimal "zur Sache" gerufen worden ist, das Wort zu entziehen.
4. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednern(innen) nicht zu Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.

**§ 25**

**Ausschließung von Sitzungsteilnehmern(innen)**

(1) Ein(e) Sitzungsteilnehmer(in), der (die) wiederholt gegen die Ordnung verstößt (insbesondere durch beleidigende Äußerungen, ein Verhalten, das die Würde der Versammlung verletzt oder ungebührliches Benehmen), kann von dem (der) Vorsitzenden nach vorherigem Beschluss des Rates - ohne Aussprache - mit sofortiger Wirkung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss setzt einen zweimaligen Ordnungsruf voraus.

1. Der (Die) Vorsitzende kann eine(n) Sitzungsteilnehmer(in) sofort von der Sitzung ausschließen, wenn er (sie) die Ordnung im Sinne des Absatzes 1 gröblich verletzt. Der Rat befindet in der nächsten Sitzung, ob die Maßnahme berechtigt war.
2. Ein(e) ausgeschlossene(r) Sitzungsteilnehmer(in) hat den Sitzungsbereich sofort zu verlassen. Kommt er (sie) dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Ordnungsdienst oder die Polizei einzuschalten.
3. Das Recht zur Teilnahme als Zuhörer(in) an öffentlichen Sitzungen wird hierdurch nicht berührt.
4. In den Fällen der Abs. 1 und 2 kann der Rat beschließen, dass dem Mitglied des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden und es für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen wird.

**§ 26**

**Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Entsteht während der Sitzung des Rates störende Unruhe, kann der (die) Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Kann er (sie) sich kein Gehör verschaffen, verlässt er (sie) seinen (ihren) Platz. Dadurch ist die Sitzung unterbrochen. Ist es nicht möglich, die unterbrochene Sitzung ordnungsgemäß weiterzuführen, kann sie der (die) Vorsitzende endgültig beenden.

**§ 27**

**Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern(innen)**

Die (Der) Vorsitzende kann Zuhörern(innen), die anhaltend und störend Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder in anderer Weise auf die Verhandlungen Einfluss nehmen, ermahnen, ihr störendes Verhalten einzustellen. Als Störungen können auch das Verteilen von Schriftstücken, das Mitführen oder Anbringen von Plakaten, Transparenten etc. sowie alle weiteren Möglichkeiten der Einflussnahme gemahnt werden. Nach erfolgter Mahnung kann der (die) Vorsitzende den oder die Störer(in) durch den Ordnungsdienst oder die Polizei aus dem Zuhörerbereich weisen lassen. Die Öffentlichkeit der Sitzung bleibt davon unberührt.

**§ 28**

**Bild-, Film- und Tonaufnahmen**

* + - 1. Den legitimierten Vertreterinnen/Vertretern der Presse, des Rundfunks und sonstiger berichterstattender Medien sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal grundsätzlich gestattet. Darauf zu richtende Anmeldungen werden von der entsprechenden Verwaltungsstelle (z.B. Pressestelle) entgegengenommen. Für die Erstellung der Aufnahmen werden speziell dafür ausgewiesene Plätze eingerichtet. Der/die Vorsitzende kann Maßnahmen treffen, die die Interessen insbesondere eines ordnungsgemäßen Sitzungsbetriebes oder des Schutzes von Persönlichkeitsrechten im Einzelfall und die Fertigung von Aufnahmen gleichermaßen berücksichtigt.
			2. Im Übrigen steht es im Ermessen der/des Vorsitzenden, Bild-, Film- und Tonaufnahme im Sitzungssaal ausdrücklich zuzulassen.

**(§ 28 vom Rat der Stadt geändert in seiner Sitzung am 21.02.2019)**

**3. Niederschriften über die Ratssitzungen**

**§ 29**

**Niederschriften**

(1) Über die Sitzungen des Rates ist durch den (die) Schriftführer(in) eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:

a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,

b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,

1. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
2. die Tagesordnung,

e) den Wortlaut der Beschlüsse, Anträge mit den jeweiligen Begründungen, sofern diese zur Sitzung schriftlich vorliegen, Anfragen**,** die konkreten Abstimmungs- und Wahlergebnisse, einschließlich der Abstimmungsergebnisse der Fraktionen.

f) den wesentlichen Inhalt der Beratungen, wenn dies zur Erläuterung der Beschlussfassung erforderlich ist.

1. Die Niederschrift ist von dem (der) Vorsitzenden, einem vom Rat zu bestimmenden Ratsmitglied, das an der Beratung und Beschlussfassung aller Tagesordnungspunkte teilgenommen hat, und einem (einer) Schriftführer(in), den (die) der Rat bestellt, zu unterzeichnen. Verweigert eine(r) der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Die Ratsmitglieder, der (die) Oberbürgermeister(in)**,** die Geschäftsstellen der Bezirksvertretungen und der im Rat vertretenen Fraktionen, sowie die Beigeordneten**,** der (die) Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes und die Betriebsleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungenerhalten Druckstücke der Niederschrift.

(4) Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung ist bei dem (der) Schriftführer(in) zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzuhalten.

 (5) Die Niederschrift soll in der nächsten Sitzung des Rates zur Genehmigung vorgelegt werden. Berichtigungswünsche bei der Genehmigung der Niederschrift sind auf Beschluss ihrem wesentlichen Inhalt nach in die Niederschrift der Sitzung aufzunehmen, in der über die Genehmigung beschlossen wird. Bei Ergänzungen/Änderungen der Niederschrift sind die Veränderungen bei Veröffentlichung im Internet entsprechend anzupassen.

(6) Die Sitzungen können zur Erstellung der Niederschrift von dem (der) Schriftführer(in) auf Tonträger aufgenommen werden. Die Aufzeichnung darf außer den Unterzeichnern der Niederschrift anderen Personen nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt für Mitglieder der Verwaltung und des Rates. Die Aufzeichnung wird nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht. Der (die) Vorsitzende weist die im Sitzungssaal anwesenden Personen bei Beginn der Sitzung auf die Aufzeichnung hin.

**4. Kontrolle der Verwaltung**

**§ 30**

**Informationsrecht**

1. Dem Rat ist halbjährlich über die noch nicht ausgeführten Beschlüsse schriftlich durch die Verwaltung Bericht zu erstatten.
2. Dem Rat ist regelmäßig über die wesentlichen Beschlüsse von Gesellschafts- und Hauptversammlungen der mehrheitlich im Besitz der Stadt Dortmund befindlichen Unternehmen Auskunft zu erteilen.
3. Die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

 **II. Ältestenrat**

**§ 31**

**Zusammensetzung und Aufgaben**

(1) Der Ältestenrat besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Hauptausschusses (Hauptausschuss und Ältestenrat gemäß § 16 der Hauptsatzung).

(2) Zu bestimmten Beratungsgegenständen können weitere Personen hinzugezogen werden.

(3) Der Ältestenrat unterstützt den (die) Oberbürgermeister(in) bei der Führung der Geschäfte des Rates. Er behandelt Verstöße gegen diese Geschäftsordnung.

(4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

**III. Fraktionen**

**§ 32**

**Bildung von Fraktionen**

1. Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Ratsmitgliedern bestehen.
2. Die Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitant(inn)en aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitant(inn)en nicht mit.
3. Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss.
4. Die Bildung einer Fraktion ist dem (der) Oberbürgermeister(in) von dem (der) Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des (der) Fraktionsvorsitzenden, seiner (ihrer) Stellvertreter(in/innen), aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder einschließlich der Hospitant(inn)en und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter(innen) der Fraktion enthalten.

 Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem (der) Oberbürgermeister(in) ebenfalls anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden sind, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Ratsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter(in) der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht.

Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv der Stadt zur Aufbewahrung abzugeben.

**IV. Ausschüsse**

**§ 33**

**Grundregel**

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Gesetz, durch eine vom Rat beschlossene besondere Geschäftsordnung für einen bestimmten Ausschuss oder durch § 34 dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist.

**§ 34**

**Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

(1) Der (Die) Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister fest. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann diese Aufgaben auf die zuständigen Beigeordneten bzw. den/die zuständige(n) Betriebsleiter(in) übertragen. Auf Verlangen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist die/der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Die/Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt.

(2) Die Einladung und die Sitzungsunterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse sind den ordentlichen Mitgliedern, dem (der) Oberbürgermeister(in), den zuständigen Beigeordneten, den Werkleitern(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, sofern die Ausschüsse die Funktion des Betriebsausschusses wahrnehmen,und den Fraktionsgeschäftsstellen zuzuleiten. Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Einladung.

(3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen von Ausschüssen unterrichtet der (die) Oberbürgermeister(in) die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 8 Sätze 1 bis 3 bedarf.

1. Soweit das vom Rat gewählte Mitglied verhindert ist, kann es in der vom Rat beschlossenen Reihenfolge von einem Ratsmitglied seiner Fraktion vertreten werden. Die Mitglieder in Ausschüssen unterrichten im Falle ihrer Verhinderung ihre(n) Vertreter(in) und leiten diesem (dieser) die Sitzungsunterlagen zu.
2. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 12 Abs. 1 Satz 2 hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger(innen) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
3. Der (Die) Oberbürgermeister(in), die Beigeordneten und die Betriebsleiter(innen) der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches bzw. Betriebes verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.Die Niederschriften der Sitzungen sind dem (der) Oberbürgermeister(in) zuzuleiten.
4. Ratsmitglieder können als Zuhörer(innen) an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger(innen), die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer(innen) teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer(in) begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung des Sitzungsgeldes.

(8) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Fragen schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten oder Betroffenen anzufordern. Außerdem können zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner(innen) gehört werden. Dies soll aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

(9) Wird in einer Sitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Gremium nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Handelt es sich um einen Antrag einer Bezirksvertretung, kann sich der (die) Bezirksbürgermeister(in) bzw. im Verhinderungsfall dessen (deren) Stellvertreter(in) an der Beratung beteiligen.

(10) Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine(n) sachkundige(n) Bürger(in), der (die) dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der (die) benannte sachkundige Bürger(in) wird vom Rat zum beratenden Mitglied des Ausschusses bestellt. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

**§ 35**

**Einspruch gegen Beschlüsse
entscheidungsbefugter Ausschüsse**

1. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von sieben Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht mitgerechnet, weder von dem (der) Oberbürgermeister(in) noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich bei dem (der) Oberbürgermeister(in)Einspruch eingelegt worden ist.

Bei Beschlüssen, deren Durchführung keinen Aufschub duldet, kann der Ausschuss die Einspruchsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen.

Nimmt der (die) Oberbürgermeister(in) nicht an der Sitzung teil, beginnt seine (ihre) Einspruchsfrist mit dem Tage, an dem er (sie) von dem Beschluss schriftlich Kenntnis erlangt hat. Der (Die) Oberbürgermeister(in) unterrichtet unverzüglich den (die) Vorsitzende(n) des Ausschusses.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

(3) § 54 Abs. 3 GO NRW bleibt unberührt.

**V. Kommissionen**

**§ 36**

**Zusammensetzung und Verfahren**

Der Rat kann durch Beschluss Kommissionen zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit und der Ausschussarbeit in einzelnen Bereichen bilden. Mitglieder in Kommissionen können neben dem (der) Oberbürgermeister(in), Ratsmitgliedern, Bezirksvertretern(innen) und sachkundigen Bürgern(innen) und sachkundigen Einwohnern(innen) auch Vertreter(innen) von Behörden, Institutionen, Vereinigungen und Verbänden sein. Der Rat regelt das Verfahren der Kommissionen in besonderen Geschäftsordnungen.

**VI. Bezirksvertretungen**

**§ 37**

**Grundregel**

Auf die Mitglieder und das Verfahren in Bezirksvertretungen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Gesetz oder durch § 38 dieser Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist.

**§ 38**

**Abweichungen für das Verfahren der
Bezirksvertretungen**

1. Der (Die) Bezirksbürgermeister(in) setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem (der) von dem (der) Oberbürgermeister(in)hierfür Beauftragten fest.
2. Zu den Sitzungen der Bezirksvertretungen sind die ordentlichen Mitglieder, der (die) Oberbürgermeister(in) und die gem. § 36 Abs. 6 Satz 1 GO NRW beratenden Mitglieder einzuladen. Der Einladung sind grundsätzlich die Sitzungsunterlagen beizufügen. Die Sitzungsunterlagen sind auch den Geschäftsstellen der Ratsfraktionen zuzuleiten.
3. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Bezirksvertretungssitzung unterrichtet der (die) Oberbürgermeister(in) die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 8 Sätze 1 bis 3 bedarf.

(4) Der (Die) Oberbürgermeister(in) hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Ihm (Ihr) ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Außerdem haben Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind auch sie zu allen Sitzungen einzuladen. Die Niederschrift der Sitzungen der Bezirksvertretungen sind dem (der) Oberbürgermeister(in) und den beratenden Ratsmitgliedern zuzuleiten.

1. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner(innen) gehört werden. Dies soll aus der Tagesordnung ersichtlich sein.
Der/Die Oberbürgermeister/in ist verpflichtet, einem Mitglied der Bezirksvertretung auf
Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. Er kann sich entsprechend § 26 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vertreten lassen.

(6) Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Eine Fraktion besteht abweichend von
§ 32 Abs. 1 aus mindestens 2 Mitgliedern der Bezirksvertretung.

 (7) Für die Niederschrift gilt § 29 entsprechend.

(8) Die Bezirksvertretungen sollen Einwohnerfragestunden, in denen auch Anregungen und Beschwerden behandelt werden können, für die Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirkes und für diejenigen vorsehen, die durch eine Entscheidung der entsprechenden Bezirksvertretung selbst und unmittelbar betroffen sein könnten.

(9) Die Bezirksvertretungen können durch Beschluss festlegen, ob eine Fragestunde für den in Absatz 8 genannten Personenkreis in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen wird oder als ständiger Punkt in jeder Sitzung vorzusehen ist. Die Durchführung einer Einwohnerfragestunde in einer gesonderten Sitzung ist zulässig. Die Fragestunde dauert höchstens 60 Minuten.

(10) Jede Person im Sinne des Absatzes 8 ist in Einwohnerfragestunden berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes Anfragen an den (die) Bezirksbürgermeister(in) oder über den (die) Bezirksbürgermeister(in) an den (die) Vertreter(in) des (der)Oberbürgermeister(in), eine Fraktion oder ein Mitglied der Bezirksvertretung zu richten. Die Anfragen müssen sich auf den Aufgabenkreis der Bezirksvertretung beziehen.

(11) Melden sich mehrere Personen im Sinne des Absatzes 8 gleichzeitig, bestimmt der (die) Bezirksbürgermeister(in) die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Person ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen**/-**bemerkungen, die im Zusammenhang mit der Hauptfrage/den Anregungen und Beschwerden stehen müssen, zu stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine Beantwortung**/**Stellungnahme in der Sitzung nicht möglich, kann der (die) Fragesteller(in)**/**Petent(in) auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden. Diese ist der Niederschrift als Anlage beizufügen. Darüber hinaus muss die Niederschrift den wesentlichen Inhalt der Fragen und Antworten enthalten.

1. Für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW ist die Geschäftsordnung des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung,Anregungen und Beschwerden anzuwenden. Abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 3 Geschäftsordnung des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerdenerhält der Einsender / die Einsenderin bzw. seine / ihre gesetzliche Vertretung nicht die Gelegenheit, die Eingabe während der Beratung zu erläutern.
2. Den Bezirksvertretungen ist halbjährlich über die Ausführung der Beschlüsse schriftlich durch die Verwaltung Bericht zu erstatten.
3. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer(innen) teilzunehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Im Übrigen gelten für sie die Regelungen gemäß § 10 Abs. 1).

**(§ 38 Abs. 14 vom Rat der Stadt geändert in seiner Sitzung am 26.09.2019)**

**§ 39**

**Widerspruch gegen Beschlüsse**

(1) Der (Die) Oberbürgermeister(in) oder der (die) Bezirksbürgermeister(in) können einem Beschluss der Bezirksvertretung spätestens am vierzehnten Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn sie der Auffassung sind, dass der Beschluss das Wohl der Stadt gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Bezirksvertretung, die frühestens am dritten Tag und spätestens drei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt die Bezirksvertretung bei ihrem Beschluss, so entscheidet der Rat endgültig, wenn der (die) Widersprechende das verlangt.

(2) Nimmt der (die) Oberbürgermeister(in) nicht an einer Sitzung teil, sind ihm (ihr) zur Wahrung der im Abs. 1 genannten Frist die Beschlüsse der Bezirksvertretung spätestens am siebten Tag nach der Sitzung schriftlich vorzulegen.

 (3) § 54 Abs. 3 GO NRW gilt entsprechend.

**VII. Inkrafttreten**

**§ 40**

**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen vom 20.12.2012 außer Kraft.